

GESCHÄFTSORDNUNG DES BEIRATES

§ 6, Abs. 9 der Satzung

A) ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATES UND WAHL SEINER MITGLIEDER:

1. Der Beirat des Lauenstein-Sozialfonds besteht aus gewählten Mitarbeitern¹ seiner Mitgliedseinrichtungen.

Jede Einrichtung wählt für die Dauer von drei Jahren mittelbar oder unmittelbar mindestens einen Mitarbeiter als Beiratsmitglied (je nach Größe der Belegschaft/des Kollegiums).

2. Voraussetzung für die Tätigkeit im Beirat ist das Interesse am anderen Menschen und die Wahrnehmungsfähigkeit für Not und Bedürftigkeit sowie die Bereitschaft für eine langfristige und kontinuierliche Mitarbeit.
3. Im ersten Jahr seiner Tätigkeit, bei Bedarf auch länger, steht jedem Beiratsmitglied ein erfahrener Mentor zur Seite. Der Mentor kann selbst gewählt oder vom Vorstand empfohlen werden.

Die Geschäftsstelle des Lauenstein-Sozialfonds bietet fachliche Beratung bei den Anliegen. Für die Anliegen stehen Formulare zur Verfügung.

4. Endet das Arbeitsverhältnis des gewählten Mitarbeiters während seiner Amtszeit als Beiratsmitglied, so ist von der Belegschaft/dem Kollegium ein Nachfolger zu wählen und dem Vorstand des Lauenstein-Sozialfonds unverzüglich mitzuteilen. Das ausscheidende Beiratsmitglied sollte ein Vorschlagsrecht haben.

Hat das aus der Mitgliedseinrichtung ausscheidende Beiratsmitglied weiterhin eine regelmäßige Verbindung zur Belegschaft/zum Kollegium, so kann es vorübergehend seine Tätigkeit auch nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis beibehalten.

5. Bei Neuaufnahme einer Einrichtung in den Lauenstein-Sozialfonds muss das Beiratsmitglied innerhalb von sechs Wochen von dessen Belegschaft/Kollegium dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

B) AUFGABEN DER BEIRATSMITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Beirates nehmen persönlichen Kontakt auf zu den im Ruhestand lebenden, bzw. noch tätigen Mitarbeitern ihrer Einrichtung, die eine finanzielle Unterstützung brauchen, um nicht in Not zu geraten, bzw. diese Not zu überwinden. Sie setzen sich als Fürsprecher für deren Bedürfnisse ein.
2. Um die Arbeit des Lauenstein-Sozialfonds in seiner Einrichtung lebendig zu halten, erstattet das Beiratsmitglied der Belegschaft/dem Kollegium nach jeder Beiratssitzung einen Kurzbericht, unter anderem über die beschlossenen Zuwendungen (Grundlage kann das zugesandte Protokoll sein).
3. In der Regel einmal jährlich gibt das Beiratsmitglied der Belegschaft/dem Kollegium einen Rechenschaftsbericht ab.
4. Ein ausgeschiedenes Beiratsmitglied arbeitet seinen Nachfolger in das Amt ein und übergibt ihm alle Unterlagen für die Ausübung seines Amtes.
5. Der Beirat wirkt bei der Verwaltung des Lauenstein-Sozialfonds e. V., insbesondere bei der Kapitalanlage, beratend mit. Er beauftragt/ersatzweise wählt hierzu zwei Beiratsmitglieder.

¹ Es wird wegen der besseren Lesbarkeit geschlechtsunabhängig von „Mitarbeiter“ gesprochen
Geschäftsordnung Beirat – Stand 05.09.2011

ARBEITSWEISE DES BEIRATES

Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Er wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen.

Die Sitzungen finden in der Regel in einer der Mitgliedseinrichtungen statt und werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an den Beiratssitzungen von mindestens einem Beiratsmitglied je Einrichtung, unabhängig davon, ob ein eigenes Anliegen vorgebracht werden soll.

Eine Verhinderung der Teilnahme ist schriftlich oder telefonisch der gastgebenden Einrichtung und/oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.

1. In den Sitzungen werden die von den Beiratsmitgliedern ermittelten, ausführlich vorbereiteten und rechtzeitig² bei der Geschäftsstelle angemeldeten Unterstützungsanliegen vorgetragen und gemeinsam beraten. Das Ziel ist, eine der persönlichen Situation der Hilfesuchenden jeweils angemessene Unterstützung zu finden.
2. Braucht ein Beiratsmitglied selbst finanzielle Unterstützung, so wird sein Anliegen von einem anderen Beiratsmitglied vorgetragen. Die Beratung erfolgt in Abwesenheit des Anfragenden.
3. Um die Arbeit des Beirates zu optimieren, findet vor jeder Sitzung ein Arbeitskreis zur Fortbildung statt.
4. Nach Beratung der Anliegen empfiehlt der Beirat dem Vorstand die Unterstützungsleistungen – wie in § 9 der Satzung und im Leistungsplan beschrieben – zu beschließen.
5. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und jedem Beiratsmitglied zugestellt. Die Anzahl der Anliegen und die Summen der beschlossenen Zuwendungen werden benannt, personenbezogene oder inhaltliche Angaben zu den Anliegen bleiben anonym.

D) KOSTENERSTATTUNG

Siehe Beitragsordnung.

² Drei Wochen vor der Sitzung